

Literatur zum Thema:

- Assmann, Jan: Text und Kommentar. Einführung, in: ders./Gladigow Text und Kommentar. Archäologie der literarischen Kommunikation, München 1995, 9-33
- Becker, Hans-Jürgen: Kommentierungs- und Auslegungsverbot, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl., Bd.2, Sp. 963-974
- Flume, Werner, Die Problematik der Änderung des Charakters der großen Kommentare [...], JZ 40 (1985), 470 ff. (zur 2. Aufl. des Münchener Kommentars zum BGB)
- Fögen, Marie Theres: Brüssel, Beirut, Byzanz, RJ 1993, 349 ff (zum Kommentarverbot in den Digesten)
- Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt am Main 1991, 16 -25
- Geerlings/Schulze (Hg.), Der Kommentar in Antike und Mittelalter, Bd. 1 und 2, Leiden 2002 und 2004
- Gumbrecht, Hans Ulrich: Die Macht der Philologie, Frankfurt am Main 2003, Kapitel 4, 69 ff.
- Henckel, W., Zum gegenwärtigen Stand der Kommentarliteratur des Bürgerlichen Gesetzbuches, JZ 39 (1984), 966 ff.
- Legendre, Pierre: L'amour du censeur. Essai sur l'ordre dogmatique, Paris 1974, 80-98
- Mohnhaupt, Heinz: Die Kommentare zum BGB als Reflex der Rechtsprechung (1897-1914), in: ders. und Ulrich Falk (Hg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896-1914), Frankfurt/M. 2000, 495-531
- Palmer, Gesine, Selbständige Anlehnung: Franz Rosenzweigs Stern der Erlösung als Kommentar ohne Text, in: Martin Brassler (Hrsg.), Rosenzweig als Leser: Kontextuelle Kommentare zum „Stern der Erlösung“, Tübingen 2004, 521-535
- Zöllner, Wolfgang, Das Bürgerliche Recht im Spiegel seiner großen Kommentare, JuS 1984, 730 ff., 821 ff., 985 ff.

Konzeption:

Cornelia Vismann

vismann@mpier.uni-frankfurt.de

Thomas Henne

henne@mpier.uni-frankfurt.de

Tagungsort:

Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte

Hausener Weg 120

D – 60489 Frankfurt/M.

www.mpier.uni-frankfurt.de



Workshop

Der Kommentar als Medium von Kommunikation über Recht

Freitag, 20. Januar 2006

Max Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte

Der Kommentar als Medium von Kommunikation über Recht

Juristen kommunizieren in und über Kommentare. Sie kommentieren das Gesetz und wie es auszulegen ist, und sie kommentieren auch die Kommentare der Kollegen. Aus der heutigen Rechtswissenschaft und -praxis sind Gesetzeskommentare nicht wegzudenken. Ihre Bedeutung steht allerdings in einem auffälligen Mißverhältnis zur Analyse, seit wann, warum und wie Kommentare überhaupt zu einem Medium von Kommunikation über Recht geworden sind. Juristen unterschätzen den Kommentar in der Regel als bloßes Hilfsmittel, bei dem es vor allem auf die Verwendung der jeweils neuesten Auflage ankommt. Die Rechtshistoriker interessiert bislang ganz vorrangig die Störung dieser Kommunikation; Kommentierungs- und Auslegungsverbote sind vergleichsweise gut erforscht.

Der Workshop will den Gesetzeskommentar ins Zentrum stellen. Um Kriterien für die Funktion der Kommentare

innerhalb der Kommunikation über Recht zu erhalten, sollen in einem ersten Schritt Kommentierungspraktiken anderer Epochen und anderer Wissenssysteme in vergleichender Perspektive zur Sprache kommen. Den Ausgangspunkt liefert die Beobachtung, daß der Kommentar in allen textbasierten Wissenschaften ein Gefälle zwischen Text und Kommentar herstellt. Ein Differenzkriterium zwischen den verschiedenen Kommentarkulturen könnte sich aus der Frage ergeben, ob ein Kommentar auf einen *feststehenden* Text Bezug nimmt, etwa ein Gesetz, oder ob er die Textgestalt erst in der *Referenz* festlegt. Letzteres trifft für philologische Editionscommentare und in

„Je rascher die Gesetzgebung arbeitete, um die gesellschaftlichen Prozesse zu steuern, desto wichtiger wurde auch ihre fortlaufende Kommentierung – ebenfalls in Loseblattform. Der Kommentar hat als literarischer Typus sichtlich erst in den zwanziger Jahren [des 20. Jahrhunderts] die uns heute so vertraute Rangstelle gewonnen.“¹

MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, München 1999, S. 206 mit Verweis auf das Publikationsverzeichnis des C.H. Beck-Verlages

anderer Weise auch für Kommentare zu Gerichtsurteilen in der angelsächsischen Rechtstradition zu. Inwieweit lassen sich überhaupt verschiedene Kommentarstile ausmachen, etwa zwischen Theologen und Juristen, oder innerhalb der Rechtswissenschaft zwischen Germanisten und Romanisten? Ist insoweit das Textverständnis der jeweiligen Disziplin maßgebend?

In einem zweiten Schritt sollen mehrere Einzelanalysen anhand „erfolgreicher“ Kommentar zeigen, warum und wie sie Kommunikation über Recht gefördert haben. Der Erfolg der ausgewählten Kommentare (frühe RStGB-Kommentare, „Staub“, „Palandt“ und Kommentar der Ministerialräte) impliziert, daß sie zeitgenössisch wichtige Strukturmerkmale der Kommunikation über Recht aufgriffen, also beispielsweise die Etablierung eines eigenständigen, leicht nachvollziehbaren dogmatischen Systems zwecks Aufarbeitung von Literatur und Judikatur, eine benutzerfreundliche Übersicht darüber sowie die Einheitlichkeit des Kommentierungsstils. Besondere Kommentarformen wie Loseblatt- und Alternativkommentare sollen schließlich

ebenfalls danach befragt werden, wie sie Kommunikation fördern, etwa indem sie Kommunikationskartelle angegriffen haben.

„Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder sonstige Zusätze und Veränderungen enthalten (Kommentierungsverbot). Ausgenommen sind einzelne handschriftliche Verweisungen auf andere Bestimmungen, die am Rand des betreffenden Gesetzestextes vorgenommen werden können.“

Regelung in Thüringen für das 1. Staatsexamen, www.thueringen.de/de/justiz/

Die Zukunft die Kommentarkultur der Juristen unter dem Vorzeichen einer Rechtspluralisierung und unter den Bedingungen des Internet ist ungewiß, doch ist zu hoffen, daß der Workshop auch Kriterien dafür liefert, Veränderungen der gegenwärtigen Kommentierungspraxis analysieren zu können.

Die einzelnen Einlassungen des eintägigen Workshops sollen nicht länger als 15 Minuten dauern.

9:30 Einführung

Cornelia Vismann: Kommentieren: Überliefern und Überschreiben

Thomas Henne: Kompilieren, Strukturieren, Annotieren – zu Form und Methode einer juristischen Diskursmethode

10:00 *Gesine Palmer* (Berlin/Heidelberg): Bibel und Kommentar

10:30 Pause

11:00 *Christoph Hoffmann* (Berlin): Editionscommentare

11:30 *Matthias Lutz-Bachmann* /*Alexander Fidora* (Frankfurt am Main): Kommentare in der mittelalterlichen Philosophie

12:00 *Susanne Lepsius* (Frankfurt am Main): Das Zeitalter der juristischen „Kommentatoren“ (14.-17. Jahrhundert)

12:30 Mittagessen

14:00 *Oliver Lepsius* (Bayreuth): Warum gibt es im *common law* keine Kommentare?

14:30 *Thomas Henne* (Frankfurt am Main): „Palandt“ und „Staub“ – zur Dominanz von zwei einbändigen zivilrechtlichen Praktikercommentaren

15:00 Pause

15:30 *Helmut Pollähne* (Bremen): „Commentare über das RStGB“ – Zur Entstehung einer Gattung

16:00 *Michael Stolleis* (Frankfurt am Main): Der Kommentar der Ministerialräte

16:30 Abschlußdiskussion

Liste der eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Erhard Denninger (Frankfurt am Main)

Alexander Fidora (Frankfurt am Main)

Thomas Henne (Frankfurt am Main)

Christoph Hoffmann (Berlin)

Heinz Mohnhaupt (Frankfurt am Main)

Oliver Lepsius (Bayreuth)

Susanne Lepsius (Frankfurt am Main)

Matthias Lutz-Bachmann (Frankfurt am Main)

Gesine Palmer (Heidelberg)

Helmut Pollähne (Bremen)

Folker Schmerbach (Berlin)

Michael Stolleis (Frankfurt am Main)

Jan Thiessen (Berlin)

Cornelia Vismann (Frankfurt am Main)

Wenn Sie am Workshop teilnehmen möchten, bitten wir um Anmeldung bei einem der Veranstalter